

MELDUNG ZUM WHISTLEBLOWING

In Umsetzung des Dekrets vom 10. März 2023, Nr. 24, hat die Gesellschaft die vorgeschriebenen Kanäle zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen, sogenanntem "Whistleblowing", eingerichtet.

WER KANN MELDEN?

- Gesellschafter und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Überwachungs- oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen rein faktisch bei der Gesellschaft ausgeübt werden;
- Angestellte, Praktikanten, selbstständige Arbeitnehmer, freiberufliche Fachleute und Berater, die ihre Tätigkeit für die Gesellschaft erbringen;
- Personen, die in der Vergangenheit die oben genannten Rollen hatten, wenn die Informationen über Verstöße während der Beziehung erlangt wurden, und Personen, mit denen die Beziehung noch nicht entstanden ist, z. B. Bewerber im Auswahlprozess oder Mitarbeiter während der Probezeit.

Anonyme Meldungen sind zulässig, sofern sie begründet sind¹.

MELDEBEREICHE

Die Liste ist sehr umfassend und komplex. Zur Vollständigkeit wird auf das D.Lgs. 24/2023 verwiesen²

MELDEKANÄLE

Die Gesellschaft hat die Bearbeitung der Meldungen an erfahrene und spezialisierte Berater ausgelagert. Die verfügbaren Meldewege sind wie folgt:



Grüne Nummer: **800 - 589761** (Der Anruf wird aufgezeichnet)



E-Mail-Adresse³ prosslinerstiftung@gestore-segnalazioni.it



Der Meldende hat auch das Recht, ein direktes Treffen mit der Gesellschaft, die für die Bearbeitung der Meldewege zuständig ist, zu verlangen, um die Meldung in einem vertraulichen Gespräch zu übermitteln. Es genügt, eine Anfrage über einen der oben genannten Kanäle zu stellen und eine Kontaktmöglichkeit zu hinterlassen.

- 1) Um eine anonyme Meldung zu machen, ist es ratsam, eine E-Mail-Adresse zu verwenden, die in der Adresse oder im zugeordneten Namen nicht die Identität des Meldenden offenbart. Für anonyme Sprachmeldungen nutzen Sie bitte die entsprechenden Optionen zur Verschleierung der Anrufernummer, die von Ihrem Telefonanbieter und/oder Ihrem Telefon bereitgestellt werden.
- 2) Im Allgemeinen können Verstöße gegen EU-Rechtsvorschriften, die das öffentliche Interesse oder die Integrität des Unternehmens beeinträchtigen, gemeldet werden. Der Meldende sollte solche Verstöße im beruflichen Kontext erfahren haben. Dazu gehören: Rechtsverstöße im Rahmen der Anwendung von EU- oder nationalen Rechtsakten oder nationalen Rechtsakten, die die Umsetzung von EU-Rechtsakten im Bereich öffentliche Aufträge darstellen; Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtersicherheit sowie Tiergesundheit und Wohlbefinden; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Datenschutz und Datensicherheit von Netzwerken und Informationssystemen; Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen; Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 26 Absatz 2 AEUV (einschließlich Verstöße im Bereich Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Körperschaftsteuer); Handlungen oder Verhaltensweisen, die zwar keinen Verstoß darstellen, jedoch den Gegenstand oder das Ziel der EU-Rechtsvorschriften in den oben genannten Sektoren zunichtemachen.
- 3) Zum Schutz der Vertraulichkeit des Meldenden sollten schriftliche Meldungen, sofern der Meldende nicht in die Offenlegung seiner Identität einwilligt, von persönlichen E-Mail-Adressen und nicht von geschäftlichen E-Mail-Adressen versandt werden (daher sollten Meldungen von E-Mail-Adressen mit geschäftlicher Domain vermieden werden).